

## Vereinbarung über freiwillige Tätigkeit

zwischen

Nationalparkamt (Name, Anschrift)

- „Nationalpark“ / „Auftraggeber“ -

und

\_\_\_\_\_

Herrn / Frau (Name, Anschrift, Handy-Telefonnummer)

- „Freiwillige/r“ -

### § 1 Auftragsgegenstand

Der / Die Freiwillige steht dem Auftraggeber für Tätigkeiten des Nationalparkamtes zur Verfügung. Er / Sie übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, mithin unentgeltlich und uneigennützig. Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergibt sich kein Anspruch auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der / Die Freiwillige wird die in **Anlage 1** beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses ausführen.

Die unentgeltlich übernommenen Tätigkeiten werden von dem / der Freiwilligen

am (Datum): \_\_\_\_\_ oder

vom / bis: \_\_\_\_\_ im oben genannten Nationalpark freiwillig und unentgeltlich erbracht.

### § 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

Der / Die Freiwillige unterliegt bei der Erfüllung der in § 1 genannten Tätigkeiten den Weisungen des Auftraggebers bzw. derjenigen Personen, die hierzu vom Auftraggeber ihm / ihr benannt wurden. Dieses Weisungsrecht stellt kein arbeitsrechtliches Direktionsrecht dar, sondern ist auf den jeweiligen Auftrag beschränkt. Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Der / Die Freiwillige ist verpflichtet, eine etwaig bestehende betriebliche Ordnung und die Hausordnung des Auftraggebers zu beachten. Er / sie erhält ein Einführungsgespräch oder eine Einführungsveranstaltung und ggf. eine entsprechende Fortbildung des Nationalparks. Die Kosten einer angeordneten Fortbildung trägt der Nationalpark.

### § 3 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Der / Die Freiwillige kann den Auftrag auch jederzeit einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Diese Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt. Der Auftraggeber kann den Auftrag ebenfalls jederzeit einseitig mit sofortiger Wirkung kündigen.

### § 4 Haftung des / der Freiwilligen

Der / Die Freiwillige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nach dem Gesetz. Das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung wird bei jeder / jedem ehrenamtlich und

freiwillig Tätigen vorausgesetzt. Die nichtverantwortliche, ehrenamtliche Tätigkeit ist i. d. R. über die Privathaftpflichtversicherung versichert. Der Auftraggeber hat selbst zur Deckung eventueller Schäden, welche der / die Freiwillige gegenüber Dritten verursacht, keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der / Die Freiwillige hat jedoch den Grundschutz auf Basis der Rahmenverträge des Landes Niedersachsen mit der VGH-Versicherung bezüglich des Einsatzes von Ehrenamtlichen (Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche), die subsidiär Versicherungsschutz bietet. Hierüber besteht auch ein Grundschutz für die Unfallversicherung.

### § 5 Aufwendungsersatz

Der / Die Freiwillige hat keinen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können. Auslagenerstattungen können nur nach gesonderter, vorheriger Absprache gewährt werden.

### § 6 Kontakt zur Öffentlichkeit

Hat der / die Freiwillige Kontakt zur Öffentlichkeit während seiner Tätigkeit für den Nationalpark, so hat er eine Identifikations-Plakette des Schutzgebiets sichtbar zu tragen.

### § 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

Die im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit dem / der Freiwilligen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und der / die Freiwillige wird auch nach Vertragsende hierüber Stillschweigen bewahren. Er / sie verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften (BDSG, DSGVO) zu beachten. Den Datenschutzhinweis des Nationalparks hat der / die Freiwillige erhalten (**Anlage 2**).

### § 8 Sonstiges

Der / die Freiwillige erhält die Möglichkeit der Nutzung vorhandener Geräteausrüstung für die Tätigkeit. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über die Art und den Umfang der freiwilligen Tätigkeit erstellt werden. Der / Die Freiwillige hat getroffene Vereinbarungen über Einsatzzeiten und -aufgaben möglichst einzuhalten und eine Verhinderung frühestmöglich bekannt zu geben.

Ort, den (Datum) \_\_\_\_\_  
Nationalparkamt

Ort, den (Datum) \_\_\_\_\_  
Freiwillige/r

**Anlage 1:** Tätigkeitsbeschreibung

**Anlage 2:** Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO